

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

3. Sitzung (08.03.1828)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

III. Oeffentl. Sitzung v. 8. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart der sämtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dühmig und Kessler. Engeßer verließ die Sitzung, während der Abgeordnete Kern seinen Commissionsbericht vortrug.

Dann der Herren Regierungscommissäre: des Staatsministers Freih. v. Berckheim und des Staatsraths v. Boeckh.

---

Der Präsident. Bevor er zur Tagesordnung übergehe, erfülle er die Pflicht, die Kammer von der huldvollen Aufnahme in Kenntniß zu setzen, welche ihre Dankadresse bei Sr. Königlichem Hoheit dem Großherzoge gesunden, Allerhöchstdessen Erwiederung auf dieselbe in  
Beilage Nro. 1  
enthalten ist.

Die Protokolle v. 29. Februar und 3. März wurden vergelesen und genehmigt, nachdem eine Erinnerung des Abgeordneten Duttlinger, über die Fassung der Stelle, in welcher derselbe nach seiner Erwählung zum ersten Vicepräsidenten, seinen Dank gegen die Kammer aussprach, war nachgetragen worden.

Der Präsident legte die seit der letzten Sitzung eingelangten neuen Eingaben vor:

1) die Bitte der Ortsvorstände des ehemaligen Bezirksamtes St. Peter um Wiederherstellung dieses Amtes, Beilage A (nicht gedruckt);

2) die Bitte des Bierbrauers Fr. Bacher t zu Mannheim, in Betreff der ihm verliehenen Wirthschaftsconcession,

Beilage B (nicht gedruckt);

3) die Beschwerde des B. Langmantel zu Poppenhausen, Rückvergütungsgelder betreffend,

Beilage C (nicht gedruckt);

4) die Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bezirksamtes Vorberg, Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betreffend,

Beilage D (nicht gedruckt).

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Zugleich zeigt der Präsident an, es habe sich bei näherer Prüfung in der Petitionscommission herausgestellt, daß die in voriger Sitzung der Kammer vorgelegte Eingabe der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld nur ein an den Repräsentanten ihres Wahlbezirkes gerichtetes Schreiben sey, welches die Bitte enthalte, wenn ihre Petition bei der Kammer vorkomme, sich ihrer kräftigst anzunehmen. Dieses aus Versehen in dem Bureau niedergelegte Schreiben sey daher an den Abgeordneten jenes Wahlbezirkes wieder abgegeben worden, und die Sache habe, da noch keine Petition jener Gemeinde eingekommen, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen.

Der Abgeordnete Duttlinger übergibt eine an ihn eingekommene Vorstellung der 12 Schwarzwald-Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privats

Waldungen betreffend, welche ebenfalls an die Petitions-Commission geht.

Der Präsident macht die weitere Anzeige, daß die Berichte des ständischen Ausschusses von dem Durchlauchtigen Präsidenten desselben, der Kammer übergeben worden, und für den Druck derselben bereits gesorgt sey,

Beilage No. 6.

Zugleich schlägt er vor, daß diese Berichte wohl am füglichsten sogleich der Commission überwiesen würden, welche sich mit der Prüfung der Nachweisungen über die Amortisationscasse beschäftige, und zugleich in die Abtheilungen gegeben werden, damit die Mitglieder der Kammer dort davon Kenntniß nehmen könnten; ein Vorschlag, der ohne Einwendung genehmigt wurde.

Hierauf bringt er die Namen der Mitglieder der bereits bestehenden Commissionen zur Kenntniß der Kammer.

Es sind folgende:

1) Wegen des Staatsbudgets 18<sup>28</sup>/<sub>30</sub> und der Nachweisungen über die verwendeten Gelder von 1824 bis 1826, und wegen des Militäretats:

Cassinone, Embdt, Böcker, Sattler, Leiber.

2) Wegen des Budgets der Amortisationscasse von 1828 bis 1830, und der Nachweisungen von 1824 bis 1826:

Hutten, Klingel, Faber, Ackermann, Lenz.

3) Wegen des Gesetzentwurfes über die Errichtung von Deichverbänden an innern, nicht schiffbaren Flüssen:

Hog, Hilzinger, Kirn, Ackermann, Kern.

4) Wegen des Gesetzes über die Auslegung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisationscasse betreffend:

Hizig, v. Koppe, v. Chrismar, Duttlinger, Sulzberger.

5) Wegen des Gesetzentwurfes über die Beförderung des Bergbaues:|

Künzle, Blum, Dollmättsch, Sattler, Kern.

6) Wegen des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des Bergzehntens:

Künzle, Blum, Dollmättsch, Wild, Kern.

7) Wegen des Gesetzes, die Ein- und Ausgangszölle betreffend:

Gäs, Embdt, Völker, Kessler, Leiber.

8) Petitionskommission:

Bauer, Bannwarth, Schippel, Wild, Grimm.

Man schritt nun zur Wahl von 7 weiteren Mitgliedern für die Budgetkommission. Durch Stimmenmehrheit wurden hierzu ernannt die Abgeordneten:

Frey, Kern, Füßlin, Klingel, Kessler, Finkenstein, Duttlinger.

Da aber der Abgeordnete Finkenstein erklärt, so ehrenvoll ihm das Vertrauen der hohen Kammer sey, so müsse er doch bitten, daß der in den Wahlverzeichnis nissen zunächst auf ihn folgende Abgeordnete an seiner Statt in diese Commission eintreten möge, indem ihm seine Geschäfte auf einige Wochen nach Hause riefen, wozu er die Kammer um Urlaub bäte.

Keiner der Abgeordneten machte eine Einwendung gegen dieses Gesuch, und der Abgeordnete Blum tritt mithin an die Stelle des Abgeordneten Finkenstein in die Budgetskommission ein.

Der Präsident schlug vor, auch die Commission, welche sich mit der Prüfung des Zollgesetzes beschäftigen wird, um vier Mitglieder zu verstärken.

Der Abgeordnete Hutten trägt um der Wichtigkeit dieses Gesetzes Willen auf eine Verstärkung von ebenfalls sieben Mitgliedern an.

Der Abgeordnete Duttlinger theilt den Wunsch, daß alle Interessen der verschiedenen Landestheile in dieser Commission berücksichtigt werden sollten. Dennoch kann er den Antrag nicht unterstützen. Er schlägt aber einen andern Weg zur Erreichung dieser Absicht vor, nämlich den, daß die Commission jedesmal anzeigen möge, wann sie ihre Sitzungen halte, damit Handelsherren und Producenten aus den verschiedenen Landestheilen an ihren Verhandlungen Antheil nehmen könnten. Er führt zur Begründung dieses Vorschlags an, es sey im Jahr 1822 bei ähnlichen Verhandlungen eben so gehalten worden, und jedesmal haben sich 30 bis 40 Mitglieder dabei eingefunden. Unnöthige Verstärkung mehrerer Commissionen sey auch dem allgemeinen Geschäftsgange hinderlich, wegen der häufigen Collisionen, welche daraus entstünden, wenn die Mitglieder derselben zugleich Mitglieder mehrerer Commissionen wären. Es genüge schon, wenn bei der Wahl der vier weiteren Mitglieder darauf Rücksicht genommen werde, daß sie aus den Abgeordneten des Oberlandes, und des Main- und Tauberkreises erwählt würden.

Da der Antrag des Abgeordneten Hutten keine Unterstützung fand, wurde die Wahl nach dem Vorschlage des Präsidenten vorgenommen.

Sie fiel auf die Abgeord.: Kaltenbach, Schlund Kern und Steinam.

Der Staatsrath v. Voeckh legte der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, mit einem denselben motivirenden Vortrage, vor, der in der

Beilage No. 2,

enthalten ist.

Derselbe wurde, der Geschäftsordnung gemäß, an die Abtheilungen verwiesen.

Der Staatsminister Freih. von Berthelm eröffnet der Kammer, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Ministerialrath Beck als Regierungscommissär beauftragt habe, den Gesetzesentwurf über Deichverbände an innern, nicht schiffbaren Flüssen, zu vertheiligen.

(Er verläßt hier den Saal.)

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berichtserstattung.

1) Der Abgeordnete Duttlinger erstattet seinen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend,

Beilage No. 3,

und trägt am Schlusse darauf an, da der Gegenstand so einfach, und allen Gliedern der Kammer hinlänglich bekannt sey, den Druck des Berichtes nicht abzuwarten, sondern die Diskussion über denselben in der nächsten Sitzung, nach Verlauf der gesetzmäßigen 3 Tage, vorzunehmen, womit die Kammer einverstanden war.

2) Der Abgeordnete Kern berichtet:

a) über den Gesetzesentwurf in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien,

Beilage No. 4.

Da wesentliche Aenderungen desselben vorgeschlagen sind, wurde der alsbaldige Druck und die Austheilung dieses Berichtes beschlossen.

b) Ueber den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Beilage Nro 5.

Der alsbaldige Druck dieses Berichtes wurde aus gleichem Grunde beschlossen.

Der Abgeordnete Böcker.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissär der Kammer keine weitere Mittheilung zu machen habe, so erlaube er sich die Frage, ob die Kammer im Laufe des Landtages von der hohen Regierung einen Gesetzesentwurf über Aufhebung der Staatsfrohnden zu erwarten habe, worauf der Staatsrath v. Böckh erklärt, daß ihm nichts davon bekannt wäre. Hierauf zeigt der Abgeordnete Böcker an, daß er in diesem Falle eine Motion darüber machen werde, was derselbe der Geschäfts-Ordnung gemäß durch schriftliche Eingabe bei dem Secretariat der Kammer thun wird.

Die Sitzung ist geschlossen,

Tagesordnung.

- 1) Vorlesung der Protokolle der vorigen Sitzung.
- 2) Anzeige neuer Eingaben.
- 3) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend.

4) Discussion über den Gesetzesentwurf die Beförderung des Bergbaues betreffend.

5) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,

Jolly.

Das Secretariat,

A. L. Grimm.

Beilage No 1. zum Protokoll v. 8. März.

Mit gerührtem Herzen vernehme Ich von Ihnen, als Organ der zweiten Kammer, den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, der dankbaren Anerkennung Meiner Bemühungen für das Wohl des Landes, und der Bereitwilligkeit, neue Opfer zu bringen, wenn Ich irgend genöthigt seyn sollte, dergleichen zu verlangen. Sie haben alle Punkte Meiner Rede in Gesinnungen beachtet, auf deren Bestand Ich vertrauensvoll zähle.

Ueberbringen Sie der Kammer Meinen herzlichsten Dank. — Vieles liegt noch in Meinen Wünschen, was bis jetzt nicht geschehen konnte, weil es der allseitigsten Erwägung bedarf; insbesondere lassen sich Werke der Gesetzgebung, um eines gedeihlichen Erfolges gewiß zu seyn, durchaus nicht übereilen.

Ich theile aber die Ueberzeugung ihrer Dringlichkeit, und werde sie daher auf jede zweckdienliche Weise zu beschleunigen suchen.

Da Meine angelegentlichste Sorge auf die Wohlfahrt Meines getreuen Volkes gerichtet bleibt, so könnten nur

ganz ausserordentliche Verhältnisse Mich bestimmen, nach Ihren redlichen Zusicherungen eine weitere Theilnahme zu etwa nöthigen Leistungen in Anspruch zu nehmen. —

Beilage No 2. zum Protokoll v. 8. März.

Hochgeehrte Herren.

Die Steuerperäquation, die nach der Grundsteuerordnung vom 20. Juli und der Häusersteuerordnung vom 8. September 1810 im Jahr 1815 vollendet wurde, theilte das Schicksal aller Steuerperäquationen von der Matrikel des deutschen Reichs bis zum Umlagsfuß in der geringsten Dorfgemeinde herab.

Die Erledigung der Reclamationen gegen die Matrikel vom 1521 gehörte bei der Auflösung des deutschen Reichs in das Reich der Hoffnungen, in vielen Gemeinden des Landes, deren ältere Steuerverhältnisse vor und bei der Peräquation zur Sprache kamen, ertönte noch die von einer Generation zur andern fortgeerbte Klage: daß bei der Steuerrenovation vor 50, vor 100 und mehreren Jahren das Interesse der Gemeinde von ihren Vorgesetzten schlecht vertreten worden seye.

Die Regierungen unternehmen Steuerperäquationen in der reinsten Absicht; sie wollen und können nichts anders wollen, als einen Maassstab nach dem die Lasten verhältnißmäßig vertheilt werden, denn nur ein solcher entspricht dem Recht, nur ein solcher ist den Finanzen günstig.

Wenn aber die Regierung bei irgend einem Geschäfte zum Besten des Volkes große Hindernisse zu überwinden hat, so ist es bei der Steuerregulirung.

Zu den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen: der Größe des Geschäfts, den beschränkten Einsichten der Menschen, und dem Umstand, daß eine Vollkommenheit nicht erstrebt werden kann, die einen Aufwand veranlaßt, der mit dem Zwecke im Mißverhältniß steht, kommt der große Kampf mit den Interessen aller derjenigen, welche sich bei der Steuerregulirung betheiltigt finden.

Der Eigennutz, edeln Gemüthern fremd, zeigt sich hier in mannigfaltigen Gestalten, und sucht seine Entschuldigung zuletzt in der Behauptung, daß Jeder die letzte Reihe wähle, wo es sich von Vertheilung der Lasten handle.

Die nach Vollendung der Steuerperäquation erhobenen Beschwerden waren daher der Regierung nicht unerwartet; sie konnte vorher wissen, woher die Mehrzahl kommen würde, nämlich aus Landestheilen, die früher geringe Steuern an den Staat zu entrichten hatten, dagegen mit Bezirkssteuern beladen waren, weil hier auch bei dem richtigsten Verhältniß des Steuerfußes die plötzliche Veränderung in der Größe der Last, durch Nebenumstände vermehrt, schmerzlich gefühlt werden mußte; und aus jenen Gegenden, wo es an tüchtigen Männern zur Ausführung gemangelt hatte, und aus diesem Grunde Ungleichheiten im Vollzug des Gesetzes bei der Dringlichkeit seiner Beendigung nicht vermieden werden konnten.

Die Regierung sah die Erledigung dieser Beschwerden als eine wichtige Sache, als die Fortsetzung und Vollen-

ding des Peräquationsgeschäftes an. Ihre erste Sorge war, ein Gesetz zu Stande zu bringen, das künftigen Klagen ein Ziel setze; dieses ergieng unterm 11. Juli 1817. Es wurde im Entwurf allen Stellen und Personen, von denen man in dieser Sache nützlichen Rath erwarten konnte, zur Critik hingegeben. Durch unbefangene, sorgfältige Benützung derselben erhielt es den seltenen Vorzug vor vielen andern, daß es in zehn Jahren keiner Erläuterung, keiner abändernden Nachhilfe bedurfte.

Der Artikel 4. dieses Gesetzes verordnet:

„Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in termino angebrachten, eine weitere Frist anberaunt worden seyn wird.“

Erst nach Ablauf dieses Termins, also im Jahr 1818, war es möglich, die Reclamationen zu übersehen, und die Berathungscommissionen zu organisiren, die sich selbst erst instruiren mußten, um den Steuerpflichtigen, und besonders ganzen Gemeinden, sagen zu können, ob sie nach ihrer Ueberzeugung die erhobene Beschwerde verfolgen oder davon absehen sollten.

Wenn bei diesen Verhältnissen von Seiten der ersten Kammer schon auf dem Landtag von 1820 eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, und darin um einen Gesetzesentwurf gebeten wurde, der

- 1) einen Termin zur wirklichen Erledigung der Beschwerden,
- 2) einen weitem präclusiven Termin zur Anbringung derselben, und

3) die Verschonung armer Gemeinden mit Kostenvorschüssen ausspreche, so war dieses offenbar zu früh.

In dieser Kammer kam die Adresse nie zur Berathung, auch wurde die Sache auf keinem der folgenden Landtage wieder aufgenommen.

Die Regierung ließ indessen diese wichtige Angelegenheit nicht ruhen. Sie empfahl den Kreisdirectorien die Erledigung der Steuerreclamationen, da sie sich von der Festsetzung eines allgemeinen Termins durchaus keinen Erfolg versprechen konnte; sie vernahm das Gutachten derselben über die weitem von der I. Kammer gebetenen gesetzlichen Bestimmungen.

Alle waren für die Anberaumung eines weitem und zwar präclusiven Termins, aber nur nach der Verheißung des Gesetzes, wenn nämlich die in termino angebrachten Beschwerden ihre Erledigung erhalten haben würden.

Verschiedener Meinung waren die Kreisdirectorien über die Frage wegen der Kostenvorschüsse. Drei, die Directorien des Neckar-, Main- und Seckreises, erklärten sich gegen eine Aenderung des Gesetzes; drei, die Directorien des Murg-, Kinzig- und Dreisamkreises, stimmten auf Nachsicht des Kostenvorschusses, wenn der Auspruch der Berathungscommission auf Verfolgung der Reclamation gehe; auf Beibehaltung, wenn sie den Beschwerdeführern abmahmend geantwortet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juli 1817 wurden Dreihundert und ein und neunzig Reclamationen gegen die Classificationen ganzer Gemarkungen, die Niemand anders als die Feldverständigen der betreffenden Gemeinden selbst gemacht hatten; Vierhundert neun und

achtzig Reclamationen gegen die Taxation ganzer Gemarkungen, und Einhundert drei und vierzig Reclamationen gegen die Häusertaxation ganzer Städte und Dörfer, neben einer zahllosen Menge von Reclamationen einzelner Steuerpflichtigen definitiv entschieden, abgesehen von den Beschwerden über irrige Constatirung der steuerbaren Objecte, über Rechnungsrüthümer und andere von der Classification und Taxation unabhängige Fehler; deren Abhülfe an keinen Termin gebunden ist, die jedes Jahr bei dem Ab- und Zuschreiben angezeigt werden können, und gleichzeitig mit diesem ihre Erledigung erhalten.

Dieses große Geschäft endigte sich im Jahr 1826, und nun ist der Zeitpunkt gekommen, auch die Beschwerden derjenigen noch anzuhören und zu erledigen, welche die erste nicht kurze und hinlänglich verkündete Frist versäumten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen.

Ich will die Ehre haben denselben vorzulesen.

Der erste Artikel setzt einen weitem, aber präclusiven Termin zur Anmeldung der Beschwerden gegen die ursprüngliche Catastrirung fest.

Die weitere Frist von einem Jahr ist zwar lang, indessen unschädlich. Die Gemeinden zu einem schnellen Entschlusse zu nöthigen, könnte eher nachtheilig als vortheilhaft für den Zweck wirken. Präclusiv muß der Termin seyn, wenn Stabilität in das Kataster kommen soll; wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, später neue Ungleichheiten an die Stelle der alten zu

setzen, denn jede weitere Entfernung von dem Zeitpunkte der ursprünglichen Catastrirung macht die Rectification derselben schwieriger, weil nicht der jetzige Zustand, sondern der zur Zeit der Peräquation bei Ausmittelung der Verhältnißzahlen in Betrachtung kommen muß.

Ferner sollen nach diesem Artikel Steuerbeschwerden, die schon während der ersten Frist angemeldet worden waren, aber nicht bis zur Entscheidung verfolgt wurden, erneuert werden dürfen; jedoch nur in zwei Fällen, nämlich:

- 1) wenn sie zurückgenommen wurden, ehe ein Ausspruch der Berathungscommission erfolgt war;
- 2) wenn sie desert erklärt wurden, weil der Kostenvorschuß nicht geleistet worden ist.

Wer seine Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen, nachdem sich die Berathungscommission über den Werth oder Unwerth derselben ausgesprochen hatte, oder während dem Lauf der Untersuchung, von dem muß man vermuthen, daß er sich von der Unstatthaftigkeit derselben selbst überzeugt habe; er kann von dem Staat nicht fordern, die Sache wiederholt verhandeln zu lassen.

Anders verhält sich die Sache bei denjenigen, die ihre Beschwerde bloß anmeldeten, dieselbe aber nicht weiter fortsetzten. Hier hat keine Berathung statt gefunden, es ist keine Untersuchung eingetreten; die Vermuthung, daß der Beschwerdeführer durch diese eines Bessern belehrt worden sey, kann nicht Platz greifen. Es ist und bleibt zweifelhaft, aus welchen Gründen die weitere Verfolgung aufgegeben worden ist, und die Anmeldung der Beschwerde wird als nicht geschehen anzusehen seyn.

In denjenigen Fällen, wo die Beschwerden wegen nicht erfolgter Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, bleibt es zweifelhaft, ob nicht die Reclamanten durch die Beschwerlichkeit die Kosten aufzubringen, von der weitem Verfolgung derselben abgehalten worden sind, und bei diesen Verhältnissen, so selten sie auch eingetreten seyn mögen, scheint ihre Wiederherstellung in den vorigen Stand billig.

Die im Art. 2 ausgesprochene Vorschrift, daß die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschehen müsse, bedarf wohl kaum einer nähern Begründung. Das Gesetz vom 11. Juli 1817 ruht auf der Grund- und Häusersteuerordnung; eine Abweichung von diesen Gesetzen bei Erledigung der Reclamationen wäre keine Fortsetzung, sondern eine Zerstörung der Steuerperäquation gewesen; eine Erledigung der Steuerbeschwerden, die jetzt noch werden angezeigt werden, nach einem andern Gesetz als dem, welches die Grundlage der Entscheidung aller frühern Reclamationen war, müßte als eine Aufhebung aller frühern Entscheidungen angesehen werden. Die gleichförmige Erledigung aller Reclamationen ist die einzige jetzt noch zu lösende Aufgabe.

Die in diesem Artikel festgesetzten, von dem Gesetz vom 17. Juli abweichenden Bestimmungen haben auf die Entscheidung der Sache selbst, nämlich auf die Festsetzung eines neuen, von der ursprünglichen Catastrirung abweichenden Beitragsverhältnisses oder die Bestätigung des bestehenden keinen Einfluß, denn wäre dieses, so würden sie durchaus verwerflich seyn.

Die erste Bestimmung setzt den Termin der Rückwirkung der künftigen Entscheidung auf den 1. Juni 1829, wenn

also das Gesetz am Schluß des Finanzjahrs verkündet wird, auf den Zeitpunkt, wo die Reclamationöfrist abläuft.

Es ist vorauszusehen, daß in verschiedenen Zeitpunkten des Jahrs Reclamationen werden angebracht werden, und es dürfte, wollte man für jede einen besondern Rückwirkungstermin, den der angemeldeten Beschwerde, annehmen, diese Genauigkeit viele Geschäfte veranlassen, die am Ende mit dem dadurch erreicht werdenden Zweck in keinem Verhältniß stünden; dagegen ist ein allgemeiner Rückwirkungstermin nothwendig, wenn die einzelnen Reclamanten nicht unter der früher oder später erfolgenden Entscheidung, auf die sie nicht einwirken können, leiden sollen. —

Der zweite Satz hebt die Hinterlegung der Untersuchungskosten und der Succumbenzgelder auf.

Die Regierung wünscht dadurch selbst die geringste Vermuthung, daß eine Reclamation, veranlaßt durch diese Vorschrift, zurückgehalten worden sey, zu beseitigen, besonders da es sich jetzt von einem präclusiven Termin handelt. Die I. Kammer hat zwar nur gebeten, arme Gemeinden von diesem Vorschuß zu befreien, allein, der Begriff von Armuth ist relativ, und es wäre in jedem Fall eine Untersuchung über das Verhältniß zwischen der Größe des Kostenvorschusses und den Beitragskräften einer solchen Gemeinde nothwendig, und die Entscheidung dürfte am Ende größtentheils verneinend ausfallen, weil die Kosten selten so groß sind, daß sie nicht von sämtlichen Gliedern der Gemeinden zusammen gebracht werden könnten. Die Maasregel wäre eine halbe, und würde leicht zu fruchtlosen Geschäften Veranlassung geben.

Die Bestimmung unter No. 3, ist eine Folge der bestehenden, von der im Jahr 1817 bestandenen wesentlich verschiedenen Organisation der Finanzbehörden.

Damals besorgten die Kreisdirectorien auch die Geschäfte der Finanzverwaltung, die jetzt eigenen Centralstellen anvertraut sind.

Die Leitung des Verfahrens bei Untersuchung der Steuerbeschwerden kann nur durch die Steueradministration geschehen, die Entscheidung soll aber durch eine Kreissteuercommission, wie früher, erfolgen. Die Regierung wünscht nämlich auch in dieser Beziehung eine Gleichheit in der Behandlung der künftigen Reclamationen mit den frühern zu erzielen. Ueber den Kostenaufwand, der mit der Untersuchung und Erledigung der Beschwerden, welche in Folge des Gesetzes angebracht werden dürften, verbunden seyn wird, und über den Revenüenausfall, der sich dadurch in den nächsten Jahren ergeben kann, läßt sich keine, auch nur einigermaßen wahrscheinliche Berechnung aufstellen. Er wird sehr unbedeutend seyn, wenn nur diejenigen Reclamationen vorkommen, welche nach abgelaufenem Termin noch angemeldet worden sind, und in Folge des Gesetzes zurückgewiesen werden mußten; er kann aber auch sehr bedeutend werden, weil sich nicht voraussehen läßt, welchen Einfluß die Zeit und der Wechsel der Verhältnisse auf die Ansicht der Steuerpflichtigen haben wird, die selten in der Lage sind, die Sache richtig zu beurtheilen, und oft eben so wenig unterrichteten Rathgebern folgen.

Wie dem übrigens seyn mag, die Kosten, welche definitiv auf die Staatscasse fallen, gehören zu den unvermeidlichen, und müssen als eine, ihrem Betrag nach, nicht vorherzusehende außerordentliche Ausgabe behandelt

werden; die Unterthanen werden gegen unnützigem Zeits- und Kostenaufwand gesichert seyn, wenn sie nicht Leuten, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, sondern der gesetzlich aufgestellten Berathungscommission folgen, die unter dem Vorsitz eines Justizbeamten, aus drei der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks besteht, und bei der Beschränkung ihres Wirkungskreises auf die Ertheilung eines Uraths oder einer Abmahnung gewiß das Vertrauen derjenigen, die sich beschwert glauben, in vollem Maaß verdient.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Rellenburg, Graf zu Salem,  
Petershausen und Hanau u. c.

Nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817, über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tag der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ein weiterer, jedoch letzter und präclusiver Termin von einem Jahr anberaumt.

Beschwerden, welche innerhalb der ersten gesetzlichen Frist zwar angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden, oder wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, können erneuert werden.

Art. 2.

Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

- 1) Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.
- 2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung und die Deponirung der Succumbenzgelder ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räten, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten bestehen soll.

Beilage Nr. 3. z. Protocoll v. 8. März 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung  
des §. 57 der Verfassungsurkunde betr.

Erstattet von dem Abgeordneten D. Duttlinger.

Meine Herren!

Ihre Commission hat den Entwurf des Gesetzes, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, oder eigentlicher zu sprechen, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staatsanlehen und auf die Amortisations-Casse betreffend, mit Sorgfalt geprüft, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen nunmehr die Ergebnisse ihrer Berathung vorzulegen, und Ihnen vorzuschlagen, daß Sie dem Entwurfe Ihre Zustimmung geben möchten.

Der Entwurf enthält kein neues Gesetz, sondern schlägt die Erneuerung eines alten vor, des Gesetzes vom 14. Mai 1825, oder vielmehr des Gesetzes vom 5. October 1820, mit den Abänderungen, mit welchen dasselbe durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Dauer der jetzt ihrem Ende sich nahenden Budgetperiode erneuert worden war. Es soll dieses Gesetz nach dem Entwurfe mit eben jenen Abänderungen, welchen Sie in Ihrer Sitzung von 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben, auch für die Dauer der nächsten Budgetperiode in Kraft bleiben.

Den Inhalt der Verhandlungen, welche in den frühern Versammlungen bei der Prüfung dieses Gesetzes

vorgekommen sind, als bekannt voransetzend, bleibt mir zur Empfehlung der jetzigen Annahme des Entwurfs nur Weniges zu sagen übrig.

Die Bestimmungen des Gesetzes, welches erneuert werden soll, lassen sich im Wesentlichen auf zwei Klassen zurückführen. Dasselbe enthält nämlich:

1) Bestimmungen über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf außerordentliche Staatsanlehen.

Die Verfassung stellt im Art. 57 als Regel den Grundsatz auf, daß ohne Zustimmung der Kammern kein Anlehen gültig gemacht werden kann. Sie bezeichnet aber zugleich drei Ausnahmefälle, zwei Fälle, da die Cassen selbst Anlehen gültig bewirken können, nämlich: a) Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, und b) Geldaufnahmen der Amortisations-Casse, zu denen sie vermög ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist, nämlich solche, wodurch bereits bestehende Schulden über den Betrag des Tilgungsfondes abgetragen werden; sodann einen dritten Fall, da die Zustimmung des ständischen Ausschusses hinreicht, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Es ist besonders dieser Fall, für welchen das Gesetz Bestimmungen aufstellt. Er wird in der Verfassungs-Urkunde mit folgenden Worten bezeichnet: „Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniße steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Den nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.“

Welches sind aber die Formen der Zusammenberufung und der Berathungen, welches überhaupt die Voraussetzungen, durch deren Daseyn die Rechtsgültigkeit solcher Verrichtung des ständischen Ausschusses bedingt seyn muß?

Die Verfassung gibt keine Antwort auf diese Fragen, ihre Lösung stillschweigend einem besondern Gesetze vorbehaltend.

Sie sind auf eine glückliche Weise gelöst in dem Gesetze, dessen abermalige Erneuerung Ihnen in Vorschlag gebracht wird. Seine Bestimmungen sind gut, ihre Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die gründlichsten Erörterungen der frühern Landtage aufgeklärt, und seitdem, was für die Akte neuer Gesetzgebung von erstem Gewicht ist, durch die Erfahrung selbst in der Anwendung erprobt gefunden, so daß die Erneuerung nicht bloß für die Dauer der nächsten Budgetperiode unbedenklich, sondern ihre Verwandlung in ein permanentes Gesetz als wünschenswerth erscheinen muß.

2) Die zweite Klasse der Bestimmungen des Gesetzes regulirt die Wirksamkeit und Verrichtungen des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisationscasse. „Es soll darnach der Ausschuss am Schlusse eines jeden Rechnungsjahrs zusammenberufen und denselben die Rechnung und Bilanz der Amortisationscasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.“ Ich würde Ihre Verzeihung nicht verdienen, wenn ich die Kostbarkeit dieses Rechtes der Aufsicht über die Amortisationscasse, welches darnach die Kammern durch Vermittlung ihres Ausschusses jährlich und ununterbrochen ausüben, erst zu erweisen, unternehmen wollte, oder wenn ich erst dorthin wollte, wie diese durch den Ausschuss vermittelte

„geboten worden.“

stete Aufsicht der Kammern allein geeignet ist, das öffentliche Vertrauen auf das wichtige Institut unsrer Tilgungscasse ganz zu befestigen. Nur darauf allein erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß jetzt, nachdem die Landtagsperioden von 2 auf 3 Jahre erweitert sind, dieses Recht ununterbrochener Aufsicht doppelt wichtig erscheinen muß. Bedenken Sie, meine Herren, welches Verderben eine ungeschickte oder eine untreue Verwaltung der Tilgungscasse, unbewacht sich selbst überlassen, in dem Zeitraum von 3 Jahren zu bewirken vermöchte! Es findet deshalb Ihre Commission auch die Erneuerung dieses Theils des Gesetzes nicht nur für unbedenklich und annehmbar, sondern bedauert auch hier, daß es der Regierung Sr. Königl. Hoheit nicht gefallen hat, diese Bestimmungen ebenfalls als ein permanentes Gesetz in Vorschlag zu bringen.

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen Ihrer Commission die Annahme des Entwurfs in Vorschlag zu bringen.